



Den Überblick behalten...

Ein Info-Service von

Ott&Partner

26.10.2020

Aktuelle Meldungen

Viele Aktivitäten zur Stützung der Wirtschaft, der Unternehmen im Lande, führen derzeit auch zu **unübersichtlicher Gesetzgebung**. Manches ist hilfreich für unsere Unternehmen, manches unpraktisch oder nicht anwendbar. Wir wollen Sie in unseren nächsten Beratungen mit unserer **Gestaltungsliste zum Jahresende** hier ein wenig auffangen und für Sie relevante Themen darstellen.

Mit diesem Rundschreiben bieten wir einen **kleinen Überblick über Änderungen**, die teilweise auch bereits in diesem Jahr schon rückwirkend gelten.

Insbesondere gibt es nachfolgend ein paar Neuerungen zur Ankurbelung für Investitionen.

Übersicht:

Auszüge aus dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz:

Bilanzsteuerrecht | Einkommensteuer | Lohnsteuer [Seite 2](#)
Umsatzsteuer | Forschungszulagengesetz [Seite 3](#)

Weitere aktuelle Meldungen aus dem Steuerrecht:

Kassenführung | Airbnb | Bodenrichtwerte | [Seite 4](#)
Energetische Sanierung
Förderprogramm „Digital Jetzt“ [Seite 5](#)
Ott&Partner: Ihr Herbstgespräch [Seite 5](#)

Auszüge aus dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz

Inkrafttreten: 01.07.2020

Bilanzsteuerrecht | Einkommensteuer | Lohnsteuer

Wiedereinführung degressive Abschreibung

Werden bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt, wird eine degressive Abschreibung von 25 % (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung) gewährt. Liegen die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen (insbesondere die Mittelstandförderung nach § 7g EStG) vor, können diese neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden.

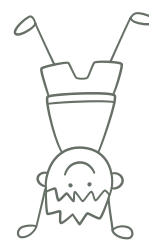


Verbesserung Privatnutzung von Dienstwagen

Bei der Besteuerung der Privatnutzung von Dienstwagen, die keine CO₂-Emissionen je gefahrenen Kilometer haben, wurde der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 € auf 60.000 € erhöht. Bei Anwendung der pauschalen 1%-Methode ist der Bruttolistenpreis nur zu einem Viertel anzusetzen (im Ergebnis sind also nur 0,25 % je Monat zu versteuern), bei der Fahrtenbuchmethode sind die Anschaffungskosten nur zu einem Viertel zugrunde zu legen.

Einmaliger Kinderbonus

Haben Eltern für mindestens einen Monat in 2020 Anspruch auf Kindergeld, erhalten sie einen einmaligen Bonus von 300 €. Der Bonus wird nicht bei Sozialleistungen angerechnet, die vom Einkommen abhängig sind und mindert auch nicht die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.



Steuerbefreiung des sogenannten Corona-Bonus von maximal 1.500 €



Die Steuerbefreiung des sogenannten Corona-Bonus ist gesetzlich in § 3 Nr. 11a EStG normiert worden. Hiernach sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 auf Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerfrei und sozialversicherungsfrei. Der Betrag von max. 1.500 € kann je Dienstverhältnis und in allen Branchen beansprucht werden. Von der Vergünstigung profitieren auch Minijobber und GmbH-Geschäftsführer. Bei Arbeitsverhältnissen mit nahen Angehörigen setzt die Vergünstigung voraus, dass der sog. Fremdvergleich erfüllt ist.

Investitionsabzugsbetrag (IAB)

Für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) Anschaffung/Herstellung eines abnutzbaren, beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens, können Steuerpflichtige bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten abziehen. Bei in 2017 gebildeten Investitionsabzugsbeträgen muss eigentlich bis zum 31.12.2020 eine Investition erfolgen, um eine Auflösung und die damit verbundene Verzinsung zu vermeiden. Diese Frist ist jetzt um ein Jahr verlängert worden. Die Investition kann ohne negative Folgen (Rückgängigmachung, Verzinsung der Steuernachforderungen) noch in 2021 erfolgen.



Hinweis...

...zum Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2020: Aktuell möchte der Gesetzgeber, bereits mit Wirkung ab 2020, weitere Veränderungen, teilweise auch Verbesserungen des Investitionsabzugsbetrages beschließen. So sollen nunmehr 50 % (statt 40 %) als IAB angesetzt werden können. Zudem soll nur noch eine Gewinngröße (im Gespräch 150.000 €) maßgebend sein, nicht mehr das bilanzielle Eigenkapital. Hier wird es, wie immer, Gewinner und Verlierer geben. Möglicherweise muss ein alt-IAB aufgelöst werden. Bei Gewinn über 150.000 € könnte dann aber kein neuer gebildet werden. Liquiditätsabfluss durch Steuerbelastung. Das dann zu Corona-Zeiten. Naja.



Umsatzsteuer

Steuersatzanpassung auf 16 % bzw. 5 % - bitte beachten Sie nochmals:

Anpassung der Verträge hinsichtlich der Mieten: Aufgrund der Senkung der Umsatzsteuersätze sollten Verträge hinsichtlich der Mieten (USt-Satz) angepasst werden. Hierfür gibt es bei uns eine Vorlage „Musterdokument Vorlage Nachtrag Mietvertrag Dauerrechnung USt-Satzsenkung Corona 19 % auf 16 % 2020/07“. Rufen Sie uns gerne deswegen an.

Forschungszulagengesetz (FZuG)

Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage für die Forschungszulage

Nach dem FZuG sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach dem 01.01.2020 begünstigt, die den Kategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zugeordnet werden können.

Förderfähig sind die lohnsteuerpflichtigen Löhne und Gehälter, soweit diese für Arbeitnehmer anfallen, die tatsächlich mit begünstigten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten beschäftigt sind.

Die Forschungszulage beträgt 25 %. Sie wird als Steuer-gutschrift gewährt. Bisher galt eine maximale Bemessungsgrundlage je Wirtschaftsjahr von 2 Mio. €. Die höchstmögliche Zulage betrug bisher also pro Jahr 500.000 €. Die bisher vorgesehene Begrenzung der Bemessungsgrundlage auf 2 Mio. € wird für förderfähige Aufwendungen, die im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2026 entstanden sind, auf 4 Mio. € angehoben. Damit wird die maximale Höhe der Forschungszulage in diesem Zeitraum pro Jahr auf 1 Mio. € verdoppelt.

Bitte beachten: Im Entwurf des Corona-Steuerhilfegesetzes II war noch eine rückwirkende Änderung ab 01.01.2020 (und eine Begünstigung bis zum 31.12.2025) vorgesehen. Aus beihilferechtlichen Gründen erfolgt die Änderung nunmehr erst ab dem 01.07.2020, dafür aber bis zum 30.06.2026.

Weitere aktuelle Meldungen aus dem Steuerrecht

Kassenführung

Für elektronische Kassen wird eine TSE (technische Sicherheitseinrichtung) zwingend. Fristende war der 30.09.2020, verlängert durch u.a. Bayern bis 31.03.2021. ABER Herr Scholz, unser Bundesfinanzminister ist anderer Meinung und beharrt auf dem 30.09.2020. Da ist Streit zwischen Bund und Länder, zu Lasten der bargeldintensiven Unternehmen, vorprogrammiert. Wie die Finanzämter darauf reagieren ist noch nicht klar. Wir können Ihnen nur empfehlen, sich um die TSE schnellstmöglich zu kümmern oder, falls Sie wenige Bareinnahmen haben, die Kasse abzuschaffen. Das haben aktuell ein paar unserer Mandanten auch gemacht.



Airbnb müssen Daten herausgeben

Wenn Sie Airbnb - Vermietungseinnahmen haben, dann sollten Sie wissen, dass die Finanzämter künftig dies von anderer Seite wissen und bei Nichterklärung reagieren werden. Wie der **Steuertip** meldet, muss das Portal die Daten herausgeben. Die Hamburger Steuerfahndung wird die Daten dann bundesweit weiterleiten.



Neue Bodenrichtwerte



Grundstücksübertragungen können noch dieses Jahr sinnvoll sein. Per 31.12.2020 werden die Bodenrichtwerte wieder bundesweit neu erhoben und wahrscheinlich nirgends günstiger. Falls Sie an eine Übertragung zwischen Ehegatten / Kinder etc. denken, kann das in 2020 noch Sinn machen. Rufen Sie uns gerne an.

Energetische Sanierung von eigengenutztem Wohneigentum

Für energetische Sanierungsmaßnahmen in der ausschließlich eigengenutzten Immobilie, mit deren Durchführung nach dem 31.12.2019 begonnen wurde und die vor dem 01.01.2030 abgeschlossen sind, gewährt der Gesetzgeber eine Steuerermäßigung bis zu 40.000 €. Gefördert werden sowohl Material- als auch Arbeitskosten. Der Abzug der Steuerermäßigung erfolgt dabei in drei Raten: in den ersten beiden Jahren 7% der Aufwendungen, höchstens jedoch jeweils 14.000 € und im dritten Jahr 6%, höchstens jedoch 12.000 €. Voraussetzung ist, dass das begünstigte Objekt bei der Durchführung der Maßnahme älter als zehn Jahre ist und die Sanierung von einem Fachunternehmen ausgeführt wurde, welches eine ordnungsgemäße Rechnung in deutscher Sprache erteilt

hat. Die Rechnung des Fachunternehmers ist dabei durch Überweisung zu begleichen; Barzahlungen schließen die Steuerermäßigung aus. Zudem hat das Fachunternehmen eine nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellte Bescheinigung über die energetischen Sanierungsmaßnahmen zu erteilen. Ein Abzug der Aufwendungen als Betriebsausgaben / Werbungskosten oder Sonderausgaben / außergewöhnliche Belastungen sowie andere gewährte Steuerermäßigungen und Zuschüsse zu zinsverbilligten Darlehen schließen die Steuerermäßigung aus.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie eine energetische Sanierung im eigengenutzten Wohneigentum planen.

Förderprogramm „Digital Jetzt“

Damit der Mittelstand die wirtschaftlichen Potenziale der Digitalisierung ausschöpfen kann, unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) kleine und mittlere Unternehmen mit dem Programm „Digital Jetzt – Investitionsförderung für KMU“. Gefördert werden Investitionen in digitale Technologien sowie Investitionen in die Qualifizierung der Beschäftigten zu Digitalthemen. Die Förderung kann von mittelständischen Unternehmen aller Branchen (inklusive Handwerksbetriebe und freie Berufe) mit 3 bis 499 Beschäftigten beantragt werden. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt, der nicht zurückgezahlt werden muss. Die Förderquote beträgt bis zu 50 % des Investitionsvolumens (ab 01.07.2021 40 %), max. 50.000 €.



Bei Investitionen in Wertschöpfungsketten und -netzwerken kann die Summe bis zu 100.000 € betragen. Weitere Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Vorhaben zum Zeitpunkt der Förderbewilligung noch nicht begonnen hat und nach der Bewilligung in der Regel innerhalb von zwölf Monaten umgesetzt wird. Weitere Informationen sowie den Förderantrag finden Sie auf der Homepage des BMWi (www.bmwi.de).



Ihr Herbstgespräch!

Wir bieten Ihnen an, gemeinsam mit Ihnen das **laufende Geschäftsjahr 2020 zu analysieren**. Gerade in diesem besonderen Jahr kann dies auch besonders wichtig sein.

Wir nennen das „Herbstgespräch“, das mit unserer haus-eigenen Checkliste „Gestaltungsempfehlungen zum Jahresende“ einen guten Leitfaden zum Inhalt hat.

Rufen Sie uns gerne deswegen an.



Ausblick:

Wir werden weiter digital – ab 2021 erhalten Sie unsere Rundschreiben per E-Mail.

Selbstverständlich sind unsere News aktuell auf unserer Homepage. Besuchen Sie uns dort.



Aktuellste Informationen zu diesem Thema finden Sie immer umgehend auf unserer Webseite.

www.ott-partner.de

Ihr Team von Ott&Partner



Katharinengasse 32 – 34
86150 Augsburg

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei vorgenannten Ausführungen lediglich um eine Momentaufnahme des aktuellen Sachstands handelt, der sich jederzeit ändern kann.

